

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl

- **zum Europäischen Parlament,**
- **zum Kreistag des Landkreises Spree-Neiße,**
- **zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben,**
- **zum Ortsberei im Ortsteil Groß Breesen,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Kaltenborn,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Bresinchen,**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Deulowitz und**
- **zum Ortsbeirat im Ortsteil Schlagsdorf**

am Sonntag, 9. Juni 2024

1.

Das Wählerverzeichnis für die oben genannten Wahlen liegt in der Zeit **vom 20. Mai 2024 bis 24. Mai 2024 bei der Stadt Guben, Service-Center, Gasstraße 4 in 03172 Guben** (barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu den allgemeinen Dienststunden (nicht an Feiertagen)

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr möglich.

Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben wahlberechtigte Personen nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24. Mai 2024 bis 14:00 Uhr, bei der zuständigen Wahlbehörde zu den oben genannten Auslegungsfristen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung. Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet sich ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der jeweiligen Wahl in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlkreise eingeteilt ist, nur in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist, oder durch Briefwahl wählen.

5.

Einen Wahlschein für die oben genannten Wahlen erhält auf Antrag:

5.1 eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

5.2 eine nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

- a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Berichtigung versäumt hat oder
- b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
- c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen zu den unter Pkt. 1 genannten Dienststunden beantragt werden. **Bis zwei Tage vor der Wahl** können Wahlscheine **bis 18:00 Uhr** bei der zuständigen Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

In den Fällen nach Pkt. 5.2 a) bis c) können Wahlscheine noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr** beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Da nicht alle Wahllokale über behindertengerechte Zugänge verfügen, wird behinderten wahlberechtigten Personen empfohlen, den Wahlscheinantrag zu nutzen und von der Briefwahl Gebrauch zu machen. Der barrierefreie Zugang zum Wahllokal wird auf der Wahlbenachrichtigungskarte bekannt gegeben.

6.

Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die wahlberechtigte Person vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich:

- einen Stimmzettel für jede Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag,
- einen Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für jede Wahl.

Bei der Briefwahl für die Wahl des Europäischen Parlaments, für die Wahl des Kreistages des Landkreises Spree-Neiße und für die weiteren Kommunalwahlen sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden.

7.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle zu übersenden, dass dieser spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten:

- den Wahlschein,
- in einem verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel.

Wahlberechtigte Personen, die bei der Europawahl und bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählen, müssen **drei** Wahlbriefe absenden.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Guben, 15. April 2024


Nadine Städter
Wahlleiterin